

# **BGer 5A\_670/2025 vom 21. August 2025**

Bundesgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_670\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_670_2025)

FR: TF 5A\_670/2025 du 21 août 2025

IT: TF 5A\_670/2025 del 21 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil betreffend die Anfechtung von Stockwerkeigentümerbeschlüssen mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4 ). Sodann ist zu beachten, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3 ).

### **E. 3**

Die Beschwerde scheidet bereits an den fehlenden Rechtsbegehren, sodann aber auch an der unzureichenden Begründung. Die Beschwerdeführerin stellt verschiedene Tatsachenbehauptungen auf; sie tut dies aber in appellatorischer Weise und nicht mit Verfassungsrügen, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. In rechtlicher Hinsicht lässt sich in der Beschwerdeschrift keine sachbezogene Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils zur angeblichen Buchführungspflicht der Stockwerkeigentümergeinschaft gemäss Art. 957 OR und zum Verwaltungsvertrag ausmachen und es wird nicht dargelegt, inwiefern das Urteil Recht verletzen soll.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.